

KV Kiel der Kleingärtner – Holstenstr. 88/90 24103 Kiel

An alle Kieler Kleingartenvereine

Geschäftsstelle:  
Holstenstraße 88/90 (4. Stockwerk rechts)  
24103 Kiel  
Geöffnet:  
Montag und Donnerstag 09.00 – 17.00 Uhr  
Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr

Bankkonto:  
Kieler Volksbank  
IBAN: DE19 2109 0007 0030 6422 30  
BIC: GENODEF1KI L

Telefon: 0431 / 9 24 59  
Telefax: 0431 / 970 93 32  
e-mail: info@kv-gaerten.de

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
Vorstand

Tag:  
02. September 2021

## Wichtige Informationen 5/2021

### Verbrennen von Abfällen

Liebe Gartenfreunde\*innen,

Uns erreichen diverse Telefonate, warum der Kreisverband die „Landesverordnung“ zum Verbot des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen nicht verhindert hat.

Dazu möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Die Landesverordnung wird nach vorheriger Anhörung der verschiedensten Gremien von der Landesregierung erlassen. Ansprechpartner für Kleingartenvereine ist der „Landesverband Schleswig-Holstein der Kleingärtner e.V.“. Dieser kann dann die ihm angeschlossenen Organisationen um eine entsprechende Stellungnahme bitten. Nach Auskunft von Vereinen der Arbeitsgemeinschaft hat eine derartige Anhörung wohl nicht stattgefunden, so dass der Landesverband in alleiniger Entscheidung dieser Verordnung zugestimmt hat. Dies kann man auch daraus schließen, dass der Geschäftsführer in mehreren Presseberichten sich positiv über diese Landesverordnung geäußert hat.

Der Kreisverband hat nun versucht für die Kleingartenvereine im Bereich der Landeshauptstadt Kiel eine verträgliche Ersatzlösung zum Verbrennen zu finden.

Nach Rücksprache mit Herrn Kleinke, Sachbereichsleiter im Amt für Immobilienwirtschaft bieten sich folgende Lösungsmöglichkeiten an:

- Die Kleingartenvereine werden mit einbezogen in die im Frühjahr und Herbst stattfindenden Grünabfallsammlungen des ABK,
- die Stadt Kiel stellt auf Antrag der Vereine einen Container für die entsprechende Anlage durch den ABK zur Verfügung,

- das Verbrennen von Grünabfällen wird in der Zeit von Oktober bis März an 2 noch festzulegenden Tagen in den Anlagen zugelassen.

Der Kreisverband kann sich dem 3. Vorschlag aus Umweltschutzgründen nicht anschließen. Zu Zeiten des Klimanotstands der Stadt Kiel ist jedwede Belastung durch das Verbrennen zu unterlassen.

Die Tz.: 6.3 der ab dem 01.01.2014 geltenden Gartenordnung der Landeshauptstadt Kiel ist aufgrund der erlassenen Landesverordnung vom 11.05.2021, gültig ab dem 11.06.2021 nicht mehr anwendbar.

Wir bitten deshalb nochmals:

**Das Verbrennen von Grünabfällen in Kleingartenanlagen ist nicht mehr zulässig.**

**Die Kleingartenvereine sind aufgefordert die Einzelpächter entsprechend zu informieren.**

Wir werden Euch nach einer Entscheidung des Amtes für Immobilienwirtschaft entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

W. Müller  
Vorsitzender

K. Petersen  
Rechnungsführer